

Leitlinien zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten als öffentlich geförderter Beschäftigung nach § 16d SGB II im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Vorbemerkung

Die Kreisagentur für Beschäftigung nimmt als kommunales Jobcenter die Aufgaben eines Trägers der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) im Landkreis Darmstadt-Dieburg wahr. In diesem Zusammenhang ist sie auch für die öffentlich geförderte Beschäftigung in Form von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16d SGB II zuständig.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II stellen ein Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung dar und sollen den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Chance auf Beschäftigung und ggf. berufliche Perspektiven bieten – auch mit dem Ziel der langfristigen Eingliederung erwerbsfähiger Arbeitsuchender in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Durch die sogenannte Instrumentenreform, die mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft getreten ist, werden an die Zulassung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten deutlich strengere Maßstäbe gelegt. Arbeitsgelegenheiten müssen den gesetzlich definierten Kriterien von Zusätzlichkeit, öffentlichem Interesse und Wettbewerbsneutralität genügen. Dies setzt an das überarbeitete Genehmigungsverfahren und insbesondere an ein neu zu schaffendes Qualitätssicherungssystem, das im Abschnitt 7 in den Eckpunkten skizziert ist, besondere Anforderungen.

Es ist die Intention der entwickelten Leitlinien, für die an der Beantragung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten beteiligten Akteure Klarheit und Transparenz über die Verfahrenswesen zu schaffen. Damit wird die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in der Region gefördert und darüber hinaus im lokalen Konsens die ordnungsgemäße Durchführung durch die Träger erleichtert.

Die folgenden Leitlinien berücksichtigen die Fachlichen Hinweise „Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II (Stand: April 2012)“ der Bundesagentur für Arbeit und führen in der Kreisagentur bereits über mehrere Jahre bestehende und bewährte Einzelregelungen aus der Praxis zusammen.

1. Überblick

Gesetzliche Grundlagen

In § 16d SGB II findet sich die Rechtsgrundlage für die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE), die im Rechtskreis des SGB II eines der meistgenutzten arbeitsmarktpolitischen Instrumente darstellen.

Mit der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten werden im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten gefördert. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für die Ihnen entstehenden Mehraufwendungen, die ihnen durch die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit entstehen.

Zielgruppen und Ziele

Zur Zielgruppe gehören Kundinnen und Kunden, die beim Landkreis Darmstadt-Dieburg Arbeitslosengeld II beziehen und im Prinzip erwerbsfähig sind, aber aufgrund von vielfältigen Vermittlungshemmnissen nicht unmittelbar zu vermitteln sind und für die die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit eine letzte Möglichkeit („Ultima Ratio“) darstellt.

Die Kreisagentur für Beschäftigung verfolgt mit dem Einsatz von Arbeitsgelegenheiten mehrere Ziele:

- Primär sollen die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an den regulären Arbeitsmarkt herangeführt werden. Anerkennung durch soziale Kontakte, ein geregelter Tagesablauf, training-on-the-job u.ä. tragen dazu bei, die Integrationschancen der Bewerber zu verbessern bzw. wiederherzustellen.
- Für den Kreis von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, deren Integrationschancen auch langfristig negativ sind, steht die Teilhabe am sozialen Leben und die Erhöhung des Selbstwertgefühls im Vordergrund.
- Arbeitsgelegenheiten liefern den Fallmanagern in der Kreisagentur wertvolle Informationen über die weiteren Förderbedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten der teilnehmenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Sie können Hinweise geben, an welchen Stellen weitere Maßnahmen ansetzen sollten, um die Arbeitsmarktfähigkeit bzw. die Vermittlungschancen zu verbessern.

2. Anforderungen an Arbeitsgelegenheiten

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II sind immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten (sog. „Ultima Ratio“), sie dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen oder umgehen.

Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, um vom Leistungsträger zugelassen zu werden. Die Anforderungen werden im Folgenden dargestellt.

Zusätzlichkeit

Arbeitsgelegenheiten müssen zusätzlich sein. Zusätzlich ist gemäß § 16d Abs. 2 SGB II eine Arbeit, „...wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verrichtet werden würde. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentli-

chen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden.“

Zur Überprüfung der Zusätzlichkeit können ggf. Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre angefordert werden.

öffentliches Interesse - Gemeinnützigkeit

Die im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ausgeübten Tätigkeiten liegen im öffentlichen Interesse, „...wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“. Nicht im öffentlichen Interesse liegen Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient (vgl. § 16d Abs. 3 SGB II).

Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchzuführenden Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen. Mit der Antragstellung hat der Träger die positiven Auswirkungen für die Allgemeinheit plausibel darzulegen.

Wettbewerbsneutralität

Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten dürfen Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Gemäß § 16d Abs. 4 SGB II dürfen Arbeitsgelegenheiten reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht gefährdet oder verhindert werden. Jede Form der Wiederbesetzung von vorübergehend oder dauerhaft frei werdenden Arbeitsplätzen durch in Arbeitsgelegenheiten Beschäftigte ist unzulässig. Dies gilt auch für Vertretungen aller Art (z.B. bei Streiks, während Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen).

Die Beteiligung der regionalen Arbeitsmarktpartner im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist durch den örtlichen Beirat nach § 18d SGB II (Fachbeirat) im Landkreis Darmstadt-Dieburg sichergestellt. Die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten sollen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Wirtschaftsverbandes (z.B. HWK, IHK) und/oder Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeitervertretungen einholen und diese im Antragstellungsverfahren mit einreichen.

Positivliste und Dienstvereinbarung des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Potenzielle Einsatzbereiche für zusätzliche Arbeitsgelegenheiten ergeben sich aus der Positivliste vom 10.07.2012, welche im Landkreis Darmstadt-Dieburg im Konsens mit den regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteuren erarbeitet wurde. Die Positivliste zielt darauf ab, Einsatzfelder zu benennen, die im öffentlichen Interesse, zusätzlich und wettbewerbsneutral sind. Träger, die ein Interesse an der Einrichtung einer AGH haben, erhalten zur Orientierung diese Positivliste. Die Positivliste ist der Richtlinie als Anlage beigefügt und gibt Hinweise auf mögliche Tätigkeitsfelder.

Für Arbeitsgelegenheiten, die im Bereich der Kreisverwaltung sowie der Eigenbetriebe des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingerichtet werden, existiert eine zwischen dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg und dem Gesamtpersonalrat abgeschlossene Dienstvereinbarung vom 28.02.2008. Dadurch soll die Verdrängung regulärer Beschäftigung verhindert werden.

3. Antrags-, Anerkennungs- und Zuweisungsverfahren

Antragstellung

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten erfolgt auf Antrag des Trägers; dem Antrag ist eine präzise Maßnahmebeschreibung und eine konkrete Tätigkeitsbeschreibung für die Teilnehmenden beizufügen. In dieser sind weiterhin detailliert darzulegen die Beschreibung der

Einsatzstelle/n, Beginn und Umfang der Arbeiten, Verteilung der Arbeitszeiten, Art und Qualität von Anleitung und Qualifizierung, Qualifikation des eingesetzten Personals, Erreichbarkeit der Einsatzstelle/n. Der Antrag umfasst auch eine Darstellung/Begründung des öffentlichen Interesses, der Zusätzlichkeit der Arbeiten und der Wettbewerbsneutralität. Es wird auch ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung und/oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Wirtschaftsverbandes verlangt.

Der Träger muss eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten gewährleisten können. Zum Nachweis der Eignung können die Satzung, Nachweise über bisherige Tätigkeiten sowie Nachweise über berufliche und persönliche Qualifikation des Anleitungs- und Betreuungspersonals des Trägers angefordert werden.

Die mit Wirkung vom 1. April 2012 geltende Instrumentenreform machte eine Neuüberprüfung der bereits genehmigten Arbeitsgelegenheiten notwendig. Die Arbeitsgelegenheiten, die nach altem Recht zugelassen worden waren, wurden zeitlich bis zum 31.12.2012 befristet. Die Träger wurden angeschrieben und gebeten, bei weiterhin bestehendem Interesse nach neuem Recht die Arbeitsgelegenheiten erneut zu beantragen.

Bewilligung und Zuweisung

Die Kreisagentur für Beschäftigung prüft die Antragsunterlagen und informiert den Träger, ob die Arbeitsgelegenheiten bewilligt und eingerichtet werden können. Alle Förderentscheidungen sind nachvollziehbar und nachprüfbar zu begründen und zu dokumentieren. Bei Ablehnung einer Maßnahme erhält der Träger eine qualifizierte Mitteilung, aus welcher die Gründe für die Ablehnung ersichtlich werden. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Arbeitsgelegenheit leitet sich aber nicht aus § 16d SGB II ab.

Die Kreisagentur für Beschäftigung wählt für bewilligte Arbeitsgelegenheiten geeignete Arbeitsuchende (entsprechend der vorgesehenen Tätigkeitsbereiche) aus. Die Bereitstellung der Arbeitsgelegenheiten obliegt dem Träger der Maßnahme.

Der Träger ist verpflichtet, nach Ablauf der Zuweisungsdauer unverzüglich das Arbeits- und Sozialverhalten der Teilnehmenden einzuschätzen und die individuelle Leistungs- und Verhaltensbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils dem Fallmanagement der Kreisagentur in Schriftform bekannt zu geben.

Eingliederungsvereinbarung

Die Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit erfolgt grundsätzlich auf Basis einer individuell mit den Teilnehmenden abgestimmten Eingliederungsvereinbarung. In der Eingliederungsvereinbarung werden Pflichten der Teilnehmenden und der Kreisagentur für Beschäftigung festgehalten. So ist Art und Dauer der Tätigkeit beschrieben, ebenso die Höhe der Mehraufwandsentschädigung und die in Zusammenhang mit der Arbeitsgelegenheit entstehenden Kosten, die von der Kreisagentur für Beschäftigung übernommen werden.

Entsprechend § 16d Abs. 6 SGB II wird darauf geachtet, dass die Teilnehmenden in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in eine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden.

4. Leistungen an Teilnehmer einer Arbeitsgelegenheit

Mehraufwandsentschädigung (MAE)

Nach § 16d Abs. 7 SGB II ist den Teilnehmenden von Arbeitsgelegenheiten eine angemessene Mehraufwandsentschädigung zu zahlen; diese beträgt für Leistungsempfänger im Zuständigkeitsbereich der Kreisagentur für Beschäftigung des Landkreises Darmstadt-Dieburg derzeit 1,25 € pro Stunde (Stand: Mai 2013). Der Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen richtet sich gegen den Träger der Grundsicherung – nicht gegen den Träger der Maßnahme.

Die Mehraufwandsentschädigung ist kein Arbeitsentgelt und wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts angerechnet. Die Kranken- und Pflegeversicherung der Beschäftigten ist im Rahmen der Weitergewährung des Arbeitslosengeldes II gewährleistet.

Fahrtkostenerstattung

Gegen Nachweis ersetzt die Kreisagentur für Beschäftigung die tatsächlich anfallenden Aufwendungen der Beschäftigten in voller Höhe. Grundlage für die Erstattung von Fahrtkosten ist § 16d Abs. 7 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III und § 5 Bundesreisekostengesetz. Tritt der Träger mit der Übernahme der Fahrtkosten in Vorleistung, so erfolgt die Erstattung an diesen. Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich im Folgemonat.

Die Fahrtkosten sind integraler Bestandteil der Mehraufwandsentschädigung.

Erstattung der Kosten der Arbeitskleidung

Sofern erforderlich stattet der Anbieter der Arbeitsgelegenheit die Beschäftigten bei Aufnahme der Tätigkeit in angemessenem Umfang und entsprechend der geltenden Unfallverhütungsvorschriften mit der aus der Tätigkeit notwendigerweise erforderlichen Arbeitskleidung und Körperschuttmitteln aus. Gegen Nachweis erstattet die Kreisagentur für Beschäftigung dem Träger hierfür eine Pauschale für die Ausrüstung mit Arbeitskleidung in angemessener Höhe. Sofern der Beschäftigte die Arbeitskleidung in Eigenregie beschafft, werden ihm auf Antrag und gegen Nachweis die Kosten in angemessener Höhe erstattet.

Die Kosten für die Arbeitskleidung sind integraler Bestandteil der Mehraufwandsentschädigung.

5. Leistungen an die Träger von Arbeitsgelegenheiten

Dauer der Anerkennung einer Arbeitsgelegenheits-Stelle

Die Anerkennung von Arbeitsgelegenheits-Stellen wird grundsätzlich für zwei Jahre erteilt. Sie kann ohne erneute Prüfung um bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden, sofern im ersten Jahr eine unproblematische Besetzung und ein positiver Maßnahmenverlauf festgestellt wurden.

Sollten sich zwischenzeitlich Rechtsänderungen oder andere erhebliche Tatbestände ergeben haben, die bei der Verlängerung berücksichtigt werden müssen, ist dies im Vorfeld mit dem jeweiligen Träger zu erörtern.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann aus der Anerkennung nicht abgeleitet werden, wie auch die Dauer der Anerkennung einer Arbeitsgelegenheit nicht mit der individuellen Zuweisungsdauer übereinstimmen muss.

Die Dauer von Gruppen-Arbeitsgelegenheiten, für die den Trägern eine Maßnahmekostenpauschale gezahlt wird, richtet sich nach der in der Rahmenvereinbarung bzw. im Zuwendungsvertrag vereinbarte Dauer der Zusammenarbeit.

Anerkannte Arbeitsgelegenheiten werden zukünftig turnusgemäß im Rahmen der Qualitätssicherung überprüft und ggf. im Konsens zwischen Anbieter und Kreisagentur für Beschäftigung weiterentwickelt. Dabei ist vorrangig darauf zu achten, dass die aktuelle Rechtsprechung ihren Niederschlag in den Stellenbeschreibungen der Anbieter findet.

Maßnahmekostenpauschale (MKP) bei Trägern von Gruppen-Arbeitsgelegenheiten

Neben den Arbeitsgelegenheiten bei Vereinen, Kirchen und Gemeinden gibt es noch so genannte Gruppen-Arbeitsgelegenheiten, die von bestimmten Trägern im Rahmen größerer Projekte angeboten werden. Die Gruppen-Arbeitsgelegenheiten zeichnen sich dadurch aus, dass zur Ausübung der Arbeiten ein teilweise erheblicher Bedarf an Maschinen, Gebäuden und Fahrzeugen besteht. Die Teilnehmenden dieser Gruppen-Arbeitsgelegenheiten werden betreut und bei Bedarf ggf. ergänzend qualifiziert. Deshalb besteht auch ein Bedarf an fachlich qualifiziertem Personal in der Anleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zur Deckung der hohen Fixkosten werden mit den Trägern der qualifizierenden Arbeitsgelegenheiten in Rahmenvereinbarungen sogenannte Maßnahmekostenpauschalen in angemessener Höhe vereinbart. Die Maßnahmekostenpauschale stellt einen monatlichen Fixbetrag für jeden Teilnehmenden der Arbeitsgelegenheit dar.

6. Regelungen für Beschäftigte

Zuweisungsdauer

Arbeitsgelegenheiten sind ein Zwischenschritt zum regulären Arbeitsmarkt und sollen daher von vorübergehender Dauer sein. Die Verweildauer der Teilnehmenden in den Maßnahmen beträgt in der Regel sechs Monate, bei einzelnen Trägern kann sie davon abweichend bis zu 12 Monate betragen.

Die Zuweisungsdauer kann nach Prüfung des Einzelfalls auch über 12 Monate verlängert werden, die Entscheidung ist zu dokumentieren. In jedem Fall beträgt die Zuweisungsdauer gemäß § 16d Abs. 6 SGB II höchstens insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von 5 Jahren. In die Ausübung des bestehenden Ermessensspielraums können grundsätzlich individuelle Gesichtspunkte, regionale Bedingungen und aufgabenbezogene Gründe berücksichtigt werden. Die gesetzlichen Regelungen nach § 16d Abs. 6 SGB II werden beachtet.

Eine über die regelmäßige Zuweisung hinausgehende Beschäftigung kann u.a. für folgende Personengruppen in Frage kommen:

- Erwerbslose, für die angesichts der Arbeitsmarktlage eine Vermittlung in reguläre Beschäftigung wenig wahrscheinlich ist.
- Erwerbslose, die der Entwicklung und Festigung der sozialen Kompetenzen im besonderen Maße bedürfen.
- Junge Arbeitslose, für die eine Arbeitsgelegenheit als Übergang in eine Ausbildung oder eine Beschäftigung sinnvoll erscheint.
- Personen, die auf eine psychosoziale Betreuung angewiesen sind.
- schwerbehinderte Menschen
- suchtgefährdete oder ehemalige suchtkranke Menschen

Wöchentliche Beschäftigungszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit soll 15 Stunden nicht unter- und darf durchschnittlich maximal 30 Stunden nicht überschreiten. Die Teilnehmenden müssen noch ausreichend Zeit haben, um auf dem regulären Arbeitsmarkt intensiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

Rechtlicher Status der Teilnehmenden von Arbeitsgelegenheiten

Die Arbeit in einer Arbeitsgelegenheit begründet kein reguläres Arbeitsverhältnis, so dass das Individualarbeitsrecht grundsätzlich nicht anwendbar ist. In § 16d Satz 2 SGB II werden aber die Teilbereiche des Arbeitsrechts benannt, die auch für die Teilnehmenden von Arbeitsgelegenheiten gelten. So sind die Vorschriften des Arbeitsschutzes auch für Teilnehmende von Arbeitsgelegenheiten gültig; außerdem haften sie bei Schäden während der Ausübung der Tätigkeit lediglich wie Arbeitnehmer.

Das Bundesurlaubsgesetz gilt grundsätzlich auch bei Arbeitsgelegenheiten. Es besteht ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen pro Jahr. Ausgenommen sind die Regelungen über das Urlaubsentgelt.

Die Teilnehmenden können die Arbeitsgelegenheit vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums beenden, wenn sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gefunden haben. Der Abbruch der Arbeitsgelegenheit ohne wichtigen Grund wird jedoch gemäß § 31 i.V. mit § 31a SGB II sanktioniert.

7. Aktueller Sachstand der Arbeitsgelegenheiten

Wirkungen der Instrumentenreform

Aufgrund der am 01.04.2013 in Kraft getretenen Instrumentenreform mussten die Arbeitsgelegenheiten ab 01.01.2013 erneut von den Trägern beantragt werden. Die deutlich strengeren Kriterien des neuen § 16d SGB II haben sich auf die Anzahl der Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg eindeutig restriktiv ausgewirkt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu der aktuellen Anzahl der Träger und der Anzahl der genehmigten Plätze für Arbeitsgelegenheiten (AGH).

Genehmigte Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg am 15.05.2013:

	Anzahl der Träger	Plätze AGH
Einzel-AGH	87	197
Gruppen-AGH	4	98
S u m m e :	91	295

Bei den Gruppen-AGH's arbeitet die Kreisagentur für Beschäftigung weiterhin, wenn auch teilweise mit deutlich reduzierten Platzzahlen, mit der AZUR GmbH (Elektroschrottreycling), mit der Initiative Arbeit (Grünpflege), der Wurzelwerk gGmbH (Grünpflege) und dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft (IT-KompTrain) zusammen.

8. Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten

Ziele des Qualitätssicherungssystems

Die Arbeitsgelegenheiten sind im Rechtskreis des SGB II nach Teilnehmerzahl und finanziellem Aufwand eines der bedeutsamsten Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik und stehen häufig im Fokus des öffentlichen Interesses. Aus diesem Grunde kommt der Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten eine besonders hohe Bedeutung zu.

Die Qualitätssicherung von Arbeitsgelegenheiten wird eine zusätzliche Aufgabe der Eingliederungsmaßnahmeplanung und wird ohne zusätzliches Personal umgesetzt.

Die grundsätzlichen Ziele, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems von Arbeitsgelegenheiten beachtet, sind folgende:

- Durch Qualitätssicherung soll sichergestellt werden, dass die gesetzlich normierten Anforderungen der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität überprüft und deren Einhaltung regelmäßig kontrolliert werden.
- Durch Qualitätssicherung können die Schwachstellen und Verbesserungspotenziale im Verfahren und der Ausführung identifiziert und damit die Zufriedenheit der Beschäftigten gesichert werden.
- Die Qualitätssicherung soll sich zur Verbesserung der Akzeptanz der Verfahrensweise gegenüber den Trägern der Arbeitsgelegenheiten, den politischen Gremien des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Mitarbeitern der Kreisagentur für Beschäftigung durch ein hohes Maß an Transparenz auszeichnen.

Elemente der Qualitätssicherung

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt mit folgendem Maßnahmenbündel die Qualität von Arbeitsgelegenheiten sicher:

- Gemeinsam mit den regionalen Akteuren des Arbeitsmarktes wurde im Fachbeirat SGB II (Örtlicher Beirat nach § 18d SGB II) eine Positivliste erarbeitet und abgestimmt, die die möglichen Einsatzfelder bei Arbeitsgelegenheiten benennt. Hierdurch werden Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes und der Beschäftigungsmöglichkeiten in Arbeitsgelegenheiten deutlich reduziert. Die Positivliste wird bei Bedarf fortgeschrieben.
- Die Antrags-, Anerkennungs- und Zuweisungsverfahren sind in der Eingliederungsmaßnahmeplanung des Landkreises Darmstadt-Dieburg definiert. Dadurch wird die Gleichbehandlung der Anträge von Maßnahmeträgern gewährleistet.
- Monatliche statistische Auswertungen gewährleisten zeitnahe Informationen über Belegungsdaten und liefern die zahlenmäßige Basis für ggf. notwendige Steuerungsansätze hinsichtlich der zuweisenden Aktivitäten des Fallmanagements und der qualitätssichernden Aktivitäten der Eingliederungsmaßnahmeplanung.
- Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung von mindestens 10 % aller besetzten Arbeitsgelegenheiten und ihrer Träger vor Ort. Die Überprüfungen können auch unangemeldet erfolgen. Es wird jährlich zu Beginn des Jahres ein Prüfungsplan erstellt.
- Bei den Vor-Ort-Besuchen erfolgt eine schriftliche Prüfungsdokumentation, bei der auch die Teilnehmenden schriftlich zu den Arbeitsgelegenheiten befragt werden.
- Die Fortsetzung der Arbeitsgelegenheits-Stellen wird 3 Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes (maximal 2 Jahre) durch die Eingliederungsmaßnahmeplanung beim Maßnahmeträger abgefragt.
- Die vorgebrachten Beschwerden von Teilnehmenden werden in Rücksprache mit den betreffenden Maßnahmeträgern geklärt und die Ergebnisse dokumentiert.

- Die vorhandenen Evaluationsergebnisse im Hinblick auf den Verbleib der ausgeschiedenen Teilnehmenden (z.B. Vermittlung in betriebliche Praktika, Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) werden in einen jährlich zu erstellenden Bericht über Arbeitsgelegenheiten zusammengeführt. Der erste Bericht dieser Art wird für 2012 erstellt.

Vorgehen bei Leistungsstörungen

Leistungsstörungen bei Arbeitsgelegenheiten liegen dann z.B. vor,

- wenn entgegen der schriftlichen Beantragung die Erfordernisse von Zusätzlichkeit, öffentlichem Interesse und Wettbewerbsneutralität nicht eingehalten sind,
- wenn die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten nicht den gesetzlichen Schutzbestimmungen entsprechen und/oder
- wenn wichtige vereinbarte Pflichten durch den Maßnahmeträger (z.B. Arbeitsanleitung) nicht erfüllt werden.

Bei Leistungsstörungen ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen.

In einem ersten Schritt wird der Maßnahmeträger schriftlich auf die festgestellten Mängel bei der Arbeitsgelegenheit hingewiesen und aufgefordert, diese unverzüglich zu beseitigen. Gleichzeitig wird der Maßnahmeträger aufgefordert, schriftlich zu den festgestellten Mängeln Stellung zu beziehen.

In einem zweiten Schritt wird der Maßnahmeträger innerhalb von drei Monaten erneut bei einem Vor-Ort-Termin überprüft. Sollte nach wie vor eine Leistungsstörung vorliegen, sind Sanktionen gegenüber dem Maßnahmeträger möglich (z.B. teilweise oder vollständige Rückforderung von durch den Landkreis erbrachten Leistungen oder nach Rücksprache mit dem zuständigen Fallmanager Rücknahme der Genehmigung der Arbeitsgelegenheit). Die Sanktionen werden dem Träger schriftlich unter Benennung der Gründe mitgeteilt.

Aufsichts- und Prüfrechte

Der Träger hat den für die Arbeitsgelegenheiten beauftragten Mitarbeitern des Landkreises Darmstadt-Dieburg alle zur Qualitätsprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- (und ggf. Unterrichts-)zeit Zutritt zu den Grundstücken, Geschäfts- (und ggf. Unterrichts-)Räumen uneingeschränkt zu gestatten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für den vor Beginn oder während der Maßnahme aus sachlichen Gründen geforderten Austausch von Anleitungs-/Betreuungs- und sonstigem Personal.

9. Sonstige zu beachtende Bestimmungen

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Paragraphen §§ 67 – 85a Sozialgesetzbuch X, Bundesdatenschutzgesetz) sind einzuhalten. Erhebt und speichert der Träger Daten von benannten Hilfebedürftigen, so sind diese hierüber zu informieren; es dürfen lediglich solche Daten erhoben werden, die im Zuge der Umsetzung der Maßnahme erforderlich sind. Der Träger ist verpflichtet, die Überprüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Der Träger von Arbeitsgelegenheiten mit MAE ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern oder zu beseitigen.

In-Kraft-Treten

Diese Leitlinien treten am 01.08.2013 in Kraft.

Rosemarie Lück
Erst Kreisbeigeordnete

Anlagen

- (1) Bundesagentur für Arbeit: „Fachliche Hinweise Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II (Stand: April 2012)“
- (2) Landkreis Darmstadt-Dieburg: „Dienstvereinbarung über die Einrichtung und Besetzung von gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gem. § 16 (3)b SGB II“ vom 28.02.2008
- (3) Landkreis Darmstadt-Dieburg: „Positivliste zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16d Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II)“ vom 10.07.2012
- (4) Formular „Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) § 16d SGB II“
- (5) Formular „Genehmigung zur Einrichtung der Arbeitsgelegenheit“
- (6) Formular: „Beschäftigungsvereinbarung“
- (7) Formular: „Stundennachweis Arbeitsgelegenheiten (AGH)“
- (8) Formular: „Weiterführung von Arbeitsgelegenheiten“